

**VERMERK DER GD ENERGIE UND VERKEHR ZU DEN  
RICHTLINIEN 2003/54/EG UND 2003/55/EG ÜBER DEN  
ELEKTRICITÄTS- UND ERDGASBINNENMARKT**

**RECHTLICH NICHT BINDENDES KOMMISSIONSPAPIER**

**ZUGANG DRITTER ZU DEN SPEICHERANLAGEN**

**16.1.2004**

**1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH**

Der Anwendungsbereich der Richtlinie betrifft gemeinsame Vorschriften für die Fernleitung, die Verteilung, die Lieferung und die Speicherung von Erdgas (Artikel 1 Absatz 1). Wenngleich der Wortlaut dieses Absatzes mit der entsprechenden Bestimmung der ersten Erdgasbinnenmarktrichtlinie identisch ist (vgl. Artikel 1), bringen die maßgeblichen Begriffsbestimmungen einen weiter gefassten Anwendungsbereich mit sich.

Nach Artikel 2 Ziffer 9 bedeutet

*"Speicheranlage" eine einem Erdgasunternehmen gehörende und/oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Erdgas, einschließlich des zu Speichierzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind;*

Die Begriffsbestimmung schränkt den Anwendungsbereich der Vorschriften der Richtlinie auf den Zugang zu den Speicheranlagen ein, die nicht ausschließlich Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen vorbehalten sind. Überdies ist auch der Teil der Speicheranlagen, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, von dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Im Hinblick auf eine klare Definition der Speicheranlagen und des Teils der Speicheranlagen, die im Sinne des Artikels 19 unter die Richtlinie fallen, müssen die Speicheranlagen und der Teil der Speicheranlagen, der Dritten zur Verfügung steht, von denen abgegrenzt werden, die für Dritte nicht verfügbar sind.

Dies kann die Frage aufwerfen, von welchen Funktionen der FNB im Sinne der Richtlinie auszugehen ist und welche im gegebenen Kontext relevant sind. Unter Außerachtlassung des Artikels 8 Absatz 1, der eine Aufzählung der Aufgaben und Pflichten aller Netzbetreiber enthält, bedeutet "Fernleitungsnetzbetreiber" nach der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Ziffer 4

*eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Fernleitung wahrnimmt und verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Fernleitungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Transport von Gas zu befriedigen;*

während in Artikel 8 Absatz 2 Folgendes festgelegt ist:

*Die von den Fernleitungsnetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasfernleitungsnetz müssen objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein, einschließlich der Regelungen über die von den Netznutzern für Energieungleichgewichte zu zahlenden Entgelte. Die Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Fernleitungsnetzbetreiber einschließlich Regelungen und Tarife werden gemäß einem mit Artikel 25 Absatz 2 zu vereinbarenden Verfahren in nichtdiskriminierender Weise und kostenorientiert festgelegt und veröffentlicht.*

Darüber hinaus ist in Artikel 8 Absatz 4 Folgendes festgelegt:

*Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.*

Dies bedeutet, dass zusätzlich zu dem, was durch die Bestimmung des Begriffs „Fernleitungsnetzbetreiber“ abgedeckt ist, Ausgleichstätigkeiten einschließlich der Beschaffung der zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verwendeten Energie die Aufgaben eines FNB hinreichend beschreiben würden<sup>1</sup>.

Als Folge davon und im Hinblick auf die Bestimmung der für den Netzzugang Dritter verfügbaren Speichereinrichtungen müssen die FNB klar angeben, welche Speichereinrichtungen oder welcher Teil der Speichereinrichtungen ausschließlich der Wahrnehmung dieser Aufgaben vorbehalten sein sollten. Dies sollte so genau wie möglich erfolgen, z. B. durch die Bezugnahme auf historische Daten. Selbst die ausschließlich reservierte Kapazität sollte nach Ansicht der Kommission dem Markt zu unterbrechbaren Bedingungen zur Verfügung gestellt werden, solange sie vom FNB nicht verwendet wird.

Ferner müssten Speicherbetreiber, die Anlagen betreiben, die sowohl für die Gewinnung als auch für die Speicherung von Erdgas verwendet werden, angeben und belegen, welcher Teil der betreffenden Speichereinrichtung für Gewinnungszwecke nötig ist und daher für den Netzzugang Dritter nicht zur Verfügung steht.

Falls ein FNB eine spezielle Speichereinrichtung ausschließlich der Wahrnehmung seiner Aufgaben vorbehalten will, sollte er nach Auffassung der Kommission den maßgeblichen nationalen Behörden klar nachweisen, weshalb die gesamte Kapazität der Anlage benötigt wird. Die maßgeblichen nationalen Stellen sollten anschließend die Entscheidung des FNB genehmigen müssen. Allerdings sollten sie prüfen, ob die

---

<sup>1</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass diese Bestimmungen nur für nichtmarktorientierte Ausgleichsregelungen relevant sind. Bei marktorientierten Regelungen würden die FNB vermutlich durch miteinander konkurrierende Angebote von Marktteilnehmern die Energie ankaufen (verkaufen), die sie zu Ausgleichszwecken benötigen (nicht benötigen). Bei einer derartigen Ausgleichsregelung bräuchten die FNB keine Speicherkapazitäten ausschließlich sich selbst vorzubehalten.

Erfordernisse des FNB es erlauben würden, dem Markt diese Speicherkapazität auf unterbrechbarer Basis anzubieten.

Ein ähnliches Verfahren sollte auch für Speichieranlagen mit „doppeltem Verwendungszweck“ durchgeführt werden, d. h. für Anlagen, die für die Gasspeicherung, aber auch zu Gewinnungszwecken, verwendet werden.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Bei nichtmarktorientierten Ausgleichsregelungen, d. h. bei Regelungen, bei denen die Fernleitungsnetzbetreiber Speichieranlagen oder einen Teil davon der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten wollen, sollten die maßgeblichen nationalen Behörden dafür sorgen, dass eine klare Trennung der Speicherkapazitäten, die für den Zugang Dritter zur Verfügung stehen, von denen, die Dritten aufgrund des FNB-Bedarfs nicht zur Verfügung stehen, besteht. Hinsichtlich des zuletzt genannten Falls sollten die Kapazitäten dem Markt auf unterbrechbarer Basis zur Verfügung gestellt werden.

## **2. BENENNUNG DER NETZBETREIBER UND IHRE AUFGABEN**

Nach Artikel 2 Ziffer 13 bedeutet

*"Netz" alle Fernleitungsnetze, Verteilernetze, LNG-Anlagen und/oder Speichieranlagen, die einem Erdgasunternehmen gehören und/oder von ihm betrieben werden, einschließlich Netzpufferung und seiner Anlagen, die zu Hilfsdiensten genutzt werden, und der Anlagen verbundener Unternehmen, die für den Zugang zur Fernleitung, zur Verteilung und zu LNG-Anlagen erforderlich sind;*

Anders als in der ersten Erdgasbinnenmarktrichtlinie schließt die Bestimmung des Begriffs „Netz“ in der zweiten Erdgasbinnenmarktrichtlinie „Speichieranlagen“ explizit mit ein. Folglich gelten alle Bestimmungen, die sich auf das Netz beziehen, gleichermaßen für die Speichieranlagen und gegebenenfalls für ihre Betreiber.

Nach Artikel 7 müssen die Mitgliedstaaten Netzbetreiber, einschließlich Speichieranlagenbetreiber, benennen; ferner ist in diesem Artikel festgelegt, dass die benannten Netzbetreiber die Artikel 8 bis 10 einhalten.

In Artikel 8 sind die Aufgaben der Netzbetreiber, einschließlich der Betreiber von Speichieranlagen, festgelegt.

Die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 lauten wie folgt:

- 1. Die Betreiber von Fernleitungsnetzen, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,*
  - a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungsnetze, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,*
  - b) sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,*
  - c) jedem anderen Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speichieranlage, einer LNG-Anlage und/oder eines Verteilernetzes*

*ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann,*

- d) *den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen.*

Die Bestimmungen betreffen die folgenden Grundsätze:

- Zu den allgemeinen Verpflichtungen der Speicheranlagenbetreiber (SB) gehören der Betrieb, die Wartung und der Ausbau des Netzes unter wirtschaftlichen Bedingungen auf sichere, zuverlässige und leistungsfähige Weise und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes. Die Kommission ist der Ansicht, dass ein effizienter Betrieb von Speicheranlagen das Horten von Kapazitäten ausschließen würde, das dem Markt Kapazitäten entziehen würde und daher nicht mit dem übereinstimmen würde, was vom Standpunkt eines Speicheranlagenbetreibers aus als wirtschaftlich oder leistungsfähig betrachtet werden könnte.
- Anforderungen an die Versorgungssicherheit müssen berücksichtigt werden, doch müssen diese transparent und diskriminierungsfrei sein, um die Ziele und die der Richtlinie zugrunde liegenden Voraussetzungen zu erfüllen. Es sollten geeignete Mechanismen festgelegt werden, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, ohne die Entwicklung eines wettbewerbsoffenen Marktes für Erdgas<sup>2</sup> zu behindern.
- Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung gilt auch strikt für die SB. Daher muss jeder Nutzer, der den Zugang zu Speicheranlagen anfordert, in gleicher Weise Zugang erhalten wie zu den Netzen, d. h. es muss der gleiche Grad an Nichtdiskriminierung und an Transparenz gelten. Deshalb muss eine diskriminierungsfreie Behandlung Dritter im Einklang mit den Anforderungen eines voll funktionierenden und wettbewerbsoffenen Binnenmarktes gewährleistet werden.
- Die Transparenz gegenüber den Netzbetreibern ist eine allgemeine Pflicht im Interesse des sicheren und effizienten Betriebs des Verbundnetzes. Sie begründet die Pflicht zum Austausch der für den technischen Betrieb des Netzes benötigten Informationen.
- Schließlich müssen die SB den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen. Nach Ansicht der Kommission umfassen solche Informationen mindestens
  - Informationen über die während eines bestimmten Zeitraums in relevanten Speicheranlagen verfügbaren verbindlichen und unterbrechbaren Kapazitäten
  - Informationen über die Zugangsbedingungen, einschließlich der Entgelte
  - Informationen über die vorhandenen Dienstleistungen.

---

<sup>2</sup> Orientierungshilfen enthält der Richtlinienentwurf für Maßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung.

### 3. VERTRAULICHKEIT

Maßgebliche Bestimmungen der Richtlinie:

#### *Artikel 10*

#### ***Vertraulichkeitsanforderungen für Fernleitungsnetzbetreiber***

- 1. Unbeschadet des Artikels 16 und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Fernleitungsnetzes, einer Speicher- und/oder einer LNG-Anlage die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.*

...

In den Bestimmungen des Artikels 10 ist die Speicherung explizit genannt und wird implizit ausgedrückt, dass die Speichieranlagenbetreiber genauso wie alle anderen Erdgasunternehmen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Die Vertraulichkeitsanforderung und als Folge davon die Einführung „chinesischer Mauern“ ist besonders wichtig, wenn ein SB Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, das Speicher- und Lieferunternehmen umfasst. Die Bestimmungen über die rechtliche und funktionale Entflechtung der Artikel 9 (Fernleitung), 13 (Verteilung) und 15 (Kombinationsnetzbetreiber) trennen in wirksamer Weise die natürlichen Monopole der Netzbetreiber vom Versorgungsgeschäft und sorgen so für die notwendige Unabhängigkeit und für Anreize für die Netzbetreiber, im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Richtlinie zu handeln. Die Speichieranlagen sind nicht notwendigerweise vom Versorgungsgeschäft getrennt.

Aus diesem Grund und zur Erreichung der Richtlinienziele insgesamt ist die Vertraulichkeitsanforderung des Artikels 10 von grundlegender Bedeutung, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wenn die Speichieranlagen rechtlich nicht vom Versorgungsgeschäft getrennt sind. Um die Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderung zu gewährleisten, können die maßgeblichen Behörden von den betroffenen Unternehmen zumindest hinreichende Nachweise dafür verlangen, dass zwischen dem SN und dem Versorgungszweig des vertikal integrierten Unternehmens "chinesische Mauern" eingeführt wurden.

Für Kombinationsnetzbetreiber, die Speichieranlagenbetreiber umfassen, gilt die Vertraulichkeitsanforderung des Artikels 10 in gleicher Weise. Es ließe sich jedoch argumentieren, dass sie weniger relevant ist, da es schwer vorstellbar ist, dass der Speichieranlagenbetreiber als Teil des Kombinationsnetzbetreibers über wirtschaftlich sensible Informationen verfügt, die dem Fernleitungsnetzbetreiber, dem Verteilernetzbetreiber oder dem Betreiber einer LNG-Anlage nicht zur Verfügung stehen. Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die eines Speichieranlagenbetreibers in einem vertikal integrierten Unternehmen, zu dem auch LNG-Anlagen gehören und das seine Speichieranlagen technisch und wirtschaftlich völlig getrennt von den LNG-Anlagen betreibt. In einem derartigen Fall hat die Vertraulichkeitsanforderung die gleiche Bedeutung wie für vertikal integrierte Unternehmen, die die Speicherung und Versorgung betreiben.



#### 4. ZUGANG ZU SPEICHERANLAGEN

Artikel 19 ist im Rahmen des neuen wettbewerbsoffenen Umfelds die Kernbestimmung des Rechtsrahmens in Bezug auf den Betrieb von Speicheranlagen. Er ist die wichtigste Konkretisierung der Ankündigung des Erwägungsgrundes 20, demzufolge

*...zusätzliche Maßnahmen getroffen werden sollten, um die Bestimmungen über den Zugang zu Speicheranlagen und Hilfsdiensten zu verdeutlichen.*

Daher begründet Artikel 19 Absatz 1 das Recht auf den Zugang zu Speicheranlagen, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob ein Zugang auf Vertragsbasis oder ein geregelter Netzzugang realisiert werden soll. Unabhängig davon, welches System (Zugang auf Vertragsbasis oder geregelter Netzzugang) gewählt wurde, muss dieses nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien betrieben werden.

„Objektiv“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Kriterien auf die faktischen Merkmale für den Zugang zu Speicheranlagen beziehen müssen, etwa auf vorhandene technische Merkmale, Qualitätsanforderungen usw., ferner müssen sie für Dritte verständlich und technisch gerechtfertigt sein.

„Transparent“ bedeutet, dass alle Kriterien ex-ante veröffentlicht werden müssen, um Dritten die Bewertung der technischen und wirtschaftlichen Folgen des Zugangs Dritter zu den Speicheranlagen zu ermöglichen. Ferner muss ein Einblick in die Ableitung der Kriterien ermöglicht werden, d. h. in die technischen und wirtschaftlichen Gründe für ihre Erstellung.

„Nichtdiskriminierend“ bedeutet, dass die Dienstleistungen, die ein Dritter anfordert, für alle Dritte, die die gleiche Dienstleistung anfordern, absolut gesehen und unter den gleichen Umständen die gleichen wirtschaftlichen Folgen hätten.

Über diese Kriterien hinaus schränkt Artikel 19 Absatz 1 den Zugang zu Speicheranlagen insoweit ein, als dieser „im Hinblick auf die Versorgung der Kunden technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist“. Der Begriff „technisch und wirtschaftlich erforderlich“ lässt sich am besten durch die Bezugnahme auf eine Änderung der Nachfrage während einer bestimmten Zeitspanne erklären. Diese ist eine der typischsten Merkmale des Erdgasgeschäfts und kann auf eine Reihe von Gründen zurückgeführt werden, etwa auf

- die Struktur der Nachfrage: Der Anteil an Erdgas, den Haushalte mit einem stärker strukturierten Nachfrageprofil verwenden, gegenüber dem Anteil an Erdgas, der für die Grundlast in der Stromerzeugung verwendet wird, würde die grundlegende Nachfragestruktur eindeutig beeinflussen.
- die Temperatur: In der Regel ist im Winter die Nachfrage höher, da mehr Gas zu Heizzwecken verwendet wird. Andererseits kann, wie in den Vereinigten Staaten, Gas an heißen Sommertagen oder in heißen Regionen zur Klimatisierung eingesetzt werden. Je nach Anteil der temperatursensiblen Nachfrage kann eine Temperaturänderung von ein bis zwei Grad die täglichen Nachfrageprofile erheblich erhöhen/senken; gleichzeitig bestimmt dieser Anteil das Nachfragebild über den Jahresverlauf (saisonale Schwankung).
- Arbeitszeit: Die Nachfrage kann auch von den Arbeitszeiten von Fabriken (Wochenende, Urlaubszeit) und Lebensgewohnheiten der Menschen abhängen.

- allgemeine wirtschaftliche Faktoren: Breitgefächerte Anwendungen in den industriellen Produktionsprozessen beeinflussen natürlich die Höhe der Nachfrage zu Industriezwecken.

Aus diesen Gründen ist für die Erdgaswirtschaft ein gewisser Grad an Flexibilität bei der Versorgung der Verbraucher mit Erdgas unerlässlich. Wenngleich die Speicherung nicht das einzige Instrument ist, das den Netznutzern Flexibilität bei der Versorgung ihrer Kunden verschafft, ist sie doch eines der wichtigsten Instrumente und, wenn man die grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten betrachtet, in vielen Fällen das einzig geeignete Instrument. Die Versorgungsflexibilität im Sinne der Produktions- oder Importflexibilität, der Netzpufferung und von Spotmarkt-Gas mag dem Grundsatz nach vorhanden sein, doch entspricht sie häufig nicht den Erfordernissen des Kunden/Netznutzers, sei es wegen des Umfangs und der Kurzfristigkeit der benötigten Flexibilität oder wegen der grundlegenden wirtschaftlichen Gegebenheiten. So würde die Realisierung der gesamten saisonalen Flexibilität durch die Importflexibilität voraussetzen, dass erhebliche Pipeline-Kapazitäten ungenutzt bleiben, was die Kapitalkosten exorbitant steigen lassen und die Erdgasversorgung unwirtschaftlich und nicht mehr wettbewerbsfähig machen würde. Die Produktionsflexibilität würde die Deckung kurzfristiger Nachfrageanstiege in der Regel nicht ermöglichen, ganz gleich, ob diese vorhergesehen wurden oder nicht. Flexibilitätsanforderungen dieser Art werden normalerweise, wenngleich nicht ausschließlich, durch unterschiedliche Speichieranlagen bedient, die für verschiedene Zwecke konzipiert sind. Während große Aquiferspeicher oder Speicher in erschöpften Gasgewinnungsfeldern in der Regel dafür konzipiert sind, saisonale Angebots- und Nachfrageschwankungen auszugleichen, sind Salzkavernen und besondere Anlagen für das Auffangen von Nachfragespitzen dafür ausgelegt, kürzerfristigen Flexibilitätsanforderungen gerecht zu werden. Solche Speichieranlagen erlauben auch eine jährliche Ein- und Ausspeiserate von mehr als eins.

In einem wettbewerbsoffenen Markt mit einer umfassenden Palette neu entstehender Transportdienstleistungen (verbindliche, unterbrechbare, kurzfristige, langfristige Dienstleistungen) ist der Zugang zu Flexibilitätsinstrumenten, einschließlich Speichieranlagen, unerlässlich, damit der Markt gut funktioniert. Der unterschiedliche Flexibilitätsumfang verschiedener Arten von Speichieranlagen würde es den Netznutzern ermöglichen, maßgeschneiderte, den Kundenerfordernissen angepasste Lieferungen bereitzustellen oder zu beschaffen. Dazu können kurz- und langfristige, verbindliche und unterbrechbare Dienstleistungen und, falls der Markt dies erfordert, die Entwicklung zusätzlicher Speicherdienstleistungen, z. B. das "Parken", gehören.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Zugang zu Speichieranlagen immer die Anforderung der technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeit erfüllt, wenn er mit einem geplanten oder vorhandenen Liefervertrag zusammenhängt. Hingegen wird der Zugang zu Speichieranlagen nach Artikel 19 nicht auf Fälle ausgedehnt, in denen nachgewiesen werden kann, dass der Zweck oder die Absicht eines solchen Zugangs nicht mit der Versorgung von Kunden verbunden ist. Dies gilt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 21 (Verweigerung des Zugangs).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Speichieranlagen, zu denen der Zugang beantragt wird, und der Kunde, der im Wege des Netzzugangs Dritter durch diese Speichieranlage beliefert wird, nicht notwendigerweise in ein und demselben Mitgliedstaat sein müssen.

Die Richtlinie lässt sowohl den Zugang auf Vertragsbasis als auch den geregelten Netzzugang ohne Unterschied zu. Die genannten Kriterien gelten für beide Systeme. Während im Falle des Zugangs auf Vertragsbasis der Speicheranlagenbetreiber die wesentlichen Geschäftsbedingungen veröffentlichen muss, muss beim geregelten Netzzugang der Zugang zu den Speicheranlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen bereitgestellt werden. Dies bedeutet auch, dass die Ergebnisse beider Systeme gleich sein sollten, um den in der Richtlinie verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung und des Wettbewerbs einzuhalten.

Vor dem Hintergrund obiger Ausführungen wird deutlich, dass die Speicheranlagenbetreiber eine Palette von Dienstleistungen anbieten müssen, um einen Zugang zu den Speicheranlagen zu ermöglichen, der den Kriterien der Richtlinie, insbesondere des Artikels 19, entspricht. Der Maßstab könnte der sein, welche Art von Dienstleistungen angeboten werden müssen, um allen Netznutzern, die den Zugang zu Speicheranlagen für die Versorgung von Kunden anfordern, ein wirtschaftliches Arbeiten zu ermöglichen.

Die Entwicklung des Binnenmarktes, einschließlich Gasumschlagpunkte und flexiblerer Handelsformen mit wöchentlichen und täglichen Transportdienstleistungen, würde eine Anpassung der Speicherdienstleistungen an die Marktanforderungen erforderlich machen. Neben Jahresverträgen wären Speicherverträge mit kürzerer Laufzeit, die eine vollständige Nutzung des kommerziellen Marktpotenzials ermöglichen, eine logische Ergänzung der sich neu herausbildenden Gestalt des Erdgasbinnenmarktes. Verbundene und nichtverbundene Dienstleistungen mit unterschiedlichen Zeitläufen, die mit einem ausreichenden Maß an Information und Transparenz in Bezug auf die verfügbaren Kapazitäten gekoppelt sind, Verfahren für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement, Mechanismen zur Vermeidung der Hortung und marktorientierte Mechanismen können in dieser Hinsicht Mindestanforderungen sein.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass aus den Richtlinienbestimmungen<sup>3</sup> hervorgeht, dass der Zugang zu Speicheranlagen ein wichtiges Instrument ist, um einen gut funktionierenden Erdgasbinnenmarkt zu realisieren. Der Wortlaut der einschlägigen Artikel der Richtlinie impliziert für den Zugang zu den Speicheranlagen einen Ansatz, der zumindest im Hinblick auf das Ergebnis des Zugangs, wenngleich nicht im Hinblick auf das Verfahren, dem Verfahren für den Netzzugang ähnelt. Die Bedingungen für den Zugang Dritter und die ihnen angebotenen relevanten Dienstleistungen, die Transparenzanforderungen, die Mechanismen für die Kapazitätszuweisung, die Rolle der Speicherung für die (weitere) Entwicklung marktorientierter Ausgleichsregelungen und sonstiger Mechanismen dürften eine große Bedeutung für eine Regelung für den Zugang zu Speicheranlagen haben, die mit den Richtlinienbestimmungen vereinbar ist.

## **5. VERWEIGERUNG DES ZUGANGS**

Nach Artikel 21 kann der Zugang zu Speicheranlagen aus den gleichen Gründen wie der Zugang zum Netz verweigert werden, d. h. wegen mangelnder Kapazitäten, gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen und Problemen im Zusammenhang mit

---

<sup>3</sup> Vgl. Erwägungsgrund 20 in Verbindung mit Artikel 19.

Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung. Um zu gewährleisten, dass der Zugang in einer Weise verweigert wird, die mit den übergeordneten Zielen der Richtlinie kompatibel ist, müssen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden.

Diese Voraussetzungen, die eine Verweigerung des Zugangs zu Speicheranlagen wegen mangelnder Kapazitäten rechtfertigen, sind nach Ansicht der Kommission die folgenden:

- a) **Objektivität und Transparenz:** der Speicheranlagenbetreiber muss nachvollziehbar belegen, dass keine Kapazität verfügbar ist. Zu den Mindestanforderungen eines solchen Nachweises würden regelmäßig veröffentlichte Daten über die verfügbare Kapazität (Einspeisung, Ausspeisung, Volumen) während eines bestimmten Zeitraums gehören, einschließlich historischer Daten, und gegebenenfalls die Unterscheidung zwischen verbindlicher und unterbrechbarer Speicherkapazität. Die Daten sollten zeigen, dass die gesamte Arbeitskapazität der betreffenden Speicheranlage vertraglich gebucht ist (keine Verfügbarkeit verbindlicher Kapazität) oder physisch verwendet wird (keine Verfügbarkeit unterbrechbarer Kapazität).
- b) **Nichtdiskriminierung:** Dies würde bedeuten, dass das Ergebnis eines Ersuchens um Zugang zu Speicheranlagen bei einem SB oder bei einem Kombinationsnetzbetreiber, der eine Speicheranlage betreibt, das gleiche wäre (d. h. Ablehnung wegen mangelnder Kapazität), ganz gleich, wer hinter dem Dritten, der den Zugang beantragt, steht (ein mit dem SB verbundenes Marketingunternehmen oder ein nicht mit dem SB verbundenes Unternehmen). Ferner würde dies bedeuten, dass eine Änderung hinsichtlich der verfügbaren Kapazitäten allen betroffenen/interessierten Parteien auf nichtdiskriminierende Weise bekannt gegeben würde, so dass alle betroffenen/interessierten Parteien in die Lage versetzt würden, ihr Zugangsersuchen nach einem nichtdiskriminierenden Kapazitätszuweisungsverfahren einzureichen.
- c) Je nach Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten die mangelnde Abhilfe im Wege kosteneffizienter Maßnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2. Nach dieser Bestimmung können Mitgliedstaaten beschließen, die Verweigerung des Zugangs zu Speicheranlagen aufgrund unzureichender Kapazität nicht zuzulassen, wenn die benötigte Kapazität durch einen Ausbau, soweit wirtschaftlich vertretbar, bereitgestellt werden könnte oder wenn ein potenzieller Kunde bereit ist, hierfür zu zahlen.

Eine eindeutige und transparente Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Speicherkapazitäten, wie sie in Artikel 3 Absatz 2 gefordert wird, gilt als unerlässliche Voraussetzung für eine Verweigerung des Zugangs zu Speicheranlagen, die mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen begründet wird. Falls die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht den Anforderungen des Artikels 3 Absatz 2 entsprechen, können sie keinen Grund für die Verweigerung des Speicherzugangs darstellen. In diesem Zusammenhang sollte auch berücksichtigt werden, ob die relevanten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (z. B. aus Gründen der Versorgungssicherheit) durch andere Instrumente realisiert werden könnten, im Falle der Versorgungssicherheit etwa durch die Versorgungsflexibilität, Spotmärkte, unterbrechbare Verträge usw., sofern dies wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Bei der Festlegung des Speicherbedarfs zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen dürfen neue Anbieter nicht diskriminiert werden, d. h. neu in den Markt eintretende Unternehmen, die gemeinwirtschaftliche

Verpflichtungen in Anspruch nehmen, müssen die gleichen Rechte wie die etablierten Unternehmen erhalten und ihr Speicherbedarf für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen muss in gleicher Weise wie der Speicherbedarf der etablierten Unternehmen berücksichtigt werden.

Die Verweigerung des Zugangs Dritter zu Speicheranlagen aufgrund von Verträgen mit unbedingter Zahlungsverpflichtung ist unwahrscheinlich. Deshalb wird dieser Fall in diesem Papier nicht behandelt. Die Kommission ist jedoch bereit, diese Frage mit den Mitgliedstaaten zu erörtern, wenn dies gewünscht wird.